

Die Ansprache des Papstes im Deutschen Bundestag

Gedankenanstoß für Überlegungen zur Kirchenrechtsbegründung

Judith Hahn

1. Mit der Frage „Wie erkennen wir, was recht ist?“ macht Benedikt XVI. in seiner Ansprache im Deutschen Bundestag das Problem der Erkennbarkeit richtigen Rechts zu seinem Thema. Als Erkenntnisinstrument, mit dem man das Rechte erfassen könne, nennt er das „hörende Herz“: die menschliche Vernunft, die nicht positivistisch verengt, sondern für die „Sprache des Seins“ offen sei; eine Vernunft, die auf die Natur als Erkenntnisquelle von Ethos und Recht Bezug zu nehmen und so aus dem Sein Einsichten über das Sollen zu gewinnen vermöge. Mithilfe einer so sensibilisierten Vernunft könne es den Recht Schaffenden gelingen, sich eine der Natur zugrundeliegende überzeitliche Ordnung zu erschließen, die natürliche, unveräußerliche Rechte gewährleiste, die grundsätzlich vorgängig und unabhängig von rechtlicher Positivierung Geltung beanspruchten.

Doch um im Rahmen einer Rechtsordnung zu geltendem Recht zu werden, durchlaufen Normen regelmäßig Prozesse rechtlicher Positivierung. Die am deutschen Bundesgesetzgebungsverfahren beteiligten Parlamentarierinnen und Parlamentarier adressiert der Papst in seiner Rede und weist sie auf eine Grenze demokratisch organisierter Gesetzgebung hin. Gebe die Natur das Gerechte vor, dürften Positivierungsentscheidungen nicht zu Mehrheitsentscheidungen werden, in denen auf der Grundlage von Minimalkon-

sens und Kompromiss entschieden wird. Eine solche Relativierung der natürlichen Rechte ist nach Auffassung des Papstes zumindest in den Fällen auszuschließen, in denen „Grundfragen des Rechts“ wie die Menschenwürdegarantie und aus ihr abzuleitende Rechte betroffen seien. Stehe allerdings kein Naturrecht, sondern rein menschliches Recht in Abrede, dürfe das Recht nach dem Willen der Mehrheit gestaltet werden. In diesem Sinne, so der Papst, könne für „einen Großteil der rechtlich zu regelnden Materie [...] die Mehrheit ein genügendes Kriterium sein.“

2. Wenn man das vom Papst beschriebene rechtstheoretische Begründungskonzept wie der CDU-Generalsekretär Hermann Gröhe im Interview im Anschluss an die Ansprache als „sehr wertvolle Orientierung für unser tägliches Tun in der Politik“ bewertet, geht man davon aus, dass Politikerinnen und Politiker aus der Naturrechtskonzeption konkretes Orientierungswissen zu gewinnen vermögen, um es in die ihnen aufgetragenen Positivierungsentscheidungen einzubringen. Das klingt einfacher als es ist. So einleuchtend es erscheint, richtiges Recht als Recht zu verstehen, das der Natur einer Sache entspricht, so beruht die Findung eines solchen naturgemäßen Rechts auf der Erkenntnis, was die Natur dieser Sache sei. Die erschließt sich den Betrachterinnen und Betrachtern nur in seltenen Fällen eindeutig. Denn die Erkenntnis der reinen Natur entzieht sich uns; sprechen wir von „Natur“, erweist sich der so gefasste Begriff als bereits mit menschlicher Interpretation angereichert. So werden auch die nach dem Rechten Suchenden, die sich im Sinne der päpstlichen Weisung die „Sprache des Seins“ zu verstehen bemühen, die Natur rechtlich zu regelnder Gegenstände in vielen Fällen unterschiedlich interpretieren. Finden sie keinen übereinstimmenden Naturbegriff für einen zu ordnenden Sachverhalt, weisen sie ihm verschiedene „Naturen“ zu und verbinden mit den abwei-

chenden Seins- unterschiedliche Sollensvorstellungen. Aus dem als Natur Definierten werden partikulare Gerechtigkeitsvorstellungen abgeleitet, die zu partikularen Auffassungen darüber führen, was naturgemäßes Recht sei.

Auch diese partikularen Überzeugungen bieten Orientierungswissen. Dessen Überzeugungskraft beschränkt sich freilich auf den Personenkreis, der einen partikular akzeptierten Naturbegriff miteinander teilt, d.h. erweist sich in partikularen Gemeinschaften als tragfähig, in denen eine bestimmte inhaltliche Füllung des Naturbegriffs akzeptiert wird. Innerhalb einer Gemeinschaft können Vorstellungen gepflegt werden, die in der Gemeinschaftsumwelt nicht konsensfähig sind. In Luhmanns organisationstheoretischer Lesart: „Man kann in Organisationssystemen also schärfer differenzieren, als gesamtgesellschaftlich haltbar ist, man kann die Gesellschaft als Umwelt behandeln und höhere, andersartige Selektivität anschließen.“¹ Besteht in einer Gemeinschaft Einigkeit darüber, was die Natur einer Sache ist, lassen sich von diesem Sein her Sollensvorstellungen ableiten, die innerhalb der Gemeinschaft plausibel sind. Besteht hingegen kein Einvernehmen über einen Naturbegriff, kann dieses hergestellt werden, wenn die Gemeinschaft über ein verbindliches Entscheidungsrepertoire verfügt. Das ist der Fall, wenn Autoritäten identifiziert werden können, die für die Gemeinschaft geltende und ihre Mitglieder bindende Entscheidungen zu treffen vermögen. In diesem Sinne formuliert Rütters als eine Voraussetzung für die Naturrechtsbegründung: „Wer die Existenz von verbindlichem Naturrecht behauptet, muß, für den Fall des fehlenden Konsenses über dessen Inhalt, zugleich eine Definitionsautorität, ein verbindliches ‚Lehramt‘ für Naturrecht, angeben können.“² Erweist sich im Zuge einer naturrechtlichen Rechtsbegründung ein Naturbegriff als unklar, dienen diese Autoritäten als Definitionsgeber.

In der Kirche eignet sich eine solche Rechtsbegründung daher. Die Kirchenglieder, die eine gemeinsame Glaubensüberzeugung verbindet, teilen vielfach ein bestimmtes Naturverständnis und halten mit ihm verbundene Sollensausagen für plausibel. Ist die Füllung eines Naturbegriffs in Einzelfällen strittig, besteht ein Lehramt mit Definitions-kompetenz. Den kirchlichen Autoritäten kommt im Rahmen einer naturrechtlichen Kirchenrechtsbegründung somit eine Doppelbedeutung zu, insoweit sie als Lehramt offene Naturbegriffe inhaltlich bestimmen und als kirchliche Gesetzgeber als Naturrecht erkanntes Recht positivieren.

Ist ein vergleichbares Begründungsszenario in der staatlichen Rechtsordnung möglich? Eine Autorität müsste identifiziert werden, der man die Aufgabe, die Klärung deutungs-offener Naturbegriffe herbeizuführen, zuweisen könnte. Eine solche Autorität müsste über religiöse, weltanschauliche, soziale und kulturelle Grenzen hinweg allen am Gesetzgebungsprozess Beteiligten als uneingeschränkt anererkennungswürdig erscheinen, so dass sie bereit wären, ihre partikularen Geltungsvorstellungen auf einen Geltungsgrund reduzieren zu lassen und die Festlegung auf einen Naturbegriff zu akzeptieren.

Historisch erprobt ist das Zusammenspiel zwischen staatlicher Gewalt und kirchlicher Definition. Doch kann in einem religiös neutralen und zunehmend säkular geprägten Staat der von einer religiösen Autorität gefüllte Naturbegriff nicht als Geltungsgrund staatlichen Rechts benannt werden. Daneben schließt die Pluralität der Gesellschaft aus, bei der Bestimmung von Natur allein auf einen Definitionsgeber zu bauen. Lässt man mehrere zu Wort kommen, ist an Klarheit nichts gewonnen: aus den differierenden Seinsbestimmungen ergeben sich plurale und damit partikulare Sollensvorstellungen. Eine wegweisende Funktion im Prozess der Rechtsprechung übernehmen die Bundesgerichte.

Wenngleich keine Quellen von Recht, ist unzweifelhaft, dass ihre Entscheidungen Anteil an der rechtspolitischen Gestaltung der staatlichen Ordnung haben. Indem sie den Rahmen von Einzelfallentscheidungen nutzen, um grundlegende Fragen zu klären, übernehmen sie „Leitfunktionen bei der normsetzenden Fortbildung der Rechtsordnung“³. Tatsächlich argumentierten die deutschen Bundesgerichte in der Vergangenheit (v. a. in der Nachkriegszeit) in einzelnen Entscheidungen naturrechtlich und definierten dabei, was sie als Natur eines rechtlich relevanten Sachverhalts verstanden.⁴ Das darf aber nicht dahingehend fehlgedeutet werden, dass die Gerichte vorab zu gesetzlichen Initiativen definitiv tätig werden dürfen. Hierin läge eine unzulässige Vermischung von Politik- und Rechtssystem vor, die der operativen Geschlossenheit beider Bereiche nicht entspräche. Daher ist es, in den Worten Luhmanns, „ganz und gar ausgeschlossen, politische Fragen [...] dem Rechtssystem zur Entscheidung vorzulegen [...]. Das Rechtssystem nimmt, um die Formulierung der amerikanischen Verfassung (Art. III) zu zitieren, nur ‚cases and controversies‘ zur Entscheidung an. [...] Das Rechtssystem dient weder als Maschine der Ermittlung von Wahrheiten, noch zur Entdeckung intelligenter Problemlösungen.“⁵

3. In Ermangelung einer Definitionsautorität gerät eine naturrechtliche Rechtsbegründung des staatlichen Rechts in den Fällen an eine Grenze, in denen bei den gesetzgeberisch Tätigen über die mit einem Sachverhalt verbundenen natürlichen Rechte kein Konsens besteht. Positivierungsentscheidungen werden dann zwangsläufig zu Mehrheitsentscheidungen. Doch weist eine Entscheidung, die von einer Mehrheit getragen wird, diese nicht unbedingt als eine richtige aus, so auch das Monitum des Papstes. Es bedarf vielmehr eines eigenen Richtigkeitsaufweises, in dessen Rahmen der Zusammenhang zwischen Recht und dem

Gerechten plausibilisiert wird. Eine Vielzahl rechtstheoretischer Zugänge bemüht sich um die Ermittlung solcher für plurale Gesellschaften tragfähiger Rechtsgeltungsgründe. Sie sollen vorliegend nicht im Einzelnen benannt werden; allein exemplarisch sei hervorgehoben: In vielen prominenten Ansätzen der jüngeren Zeit wird auf die „prozedurale Rationalität“⁶ des Rechts abgestellt und ein Ideal sozialer Verfahren, in denen Recht entsteht bzw. geltendes Recht auf Richtigkeit überprüft wird, in das Zentrum der rechtstheoretischen Überlegungen gerückt.⁷ Die größte Resonanz erzeugte wohl Habermas' diskurstheoretische Rechtsbegründung, bei der die Ermittlung richtigen Rechts durch Einsatz der kommunikativen Vernunft, die sich aus intersubjektiver Verständigung ergibt, angestrebt wird. Gemäß Habermas' Ansatz verfügen Normen über Geltung, „die die Zustimmung aller Betroffenen als Teilnehmer eines praktischen Diskurses finden“ oder mit Blick auf das praktische gesetzgeberische Verfahren „finden könnten“⁸. Geltungsgrund für Recht ist demzufolge der (hypothetische) Konsens aller potentiell vom Recht Betroffenen. Eine Letztbegründung des Rechts gelingt so nicht, doch wird mit dem Konsens ein Geltungsgrund benannt, der als vernünftig angesehen werden kann.⁹ So erfolgt eine Annäherung an richtiges Recht dadurch, dass es sich in diskursiven Verfahren als konsensfähig erweist. Der Gedanke vom Diskurs, in dem sich Recht als vernünftiges erweisen müsse, hat in der Rechtswissenschaft großen Widerhall erzeugt und die Rechtsrhetorik nachhaltig geprägt. So wird in einem Einführungsbuch zur Rechtswissenschaft den Studierenden ans Herz gelegt, heutige Bürgerinnen- und „Bürgertugend“ erweise sich „im Diskurs über [...] [die prozeduralen Verfahrens]Regeln“ und „in der Fähigkeit und Bereitschaft zu Verständigung und Toleranz“¹⁰.

4. Mein Betätigungsfeld ist die Kirchenrechtswissenschaft. Aus dieser Perspektive erübrigen sich viele Such-

bewegungen, die zur Rechtbegründung in demokratischen und neutralen Staaten mit pluraler Gesellschaftsstruktur getätigt werden. Für das Recht der Kirche – einer aus gesellschaftlicher Perspektive partikularen Gemeinschaft – gestaltet sich die Suche nach einem rechtlichen Geltungsgrund vergleichsweise einfach: Den Grund von Kirche und kirchlicher Ordnung bildet eine überzeitliche personale Wirklichkeit. Diese Wirklichkeit wird als Schöpfer der Welt verstanden; alles Sein geht von ihr aus. Ihr Schöpfungsakt verursacht Natur und bestimmt die Natur des Geschaffenen. Aussagen über die so erzeugte göttliche Schöpfungsordnung werden im Schöpfungsglauben der Kirche tradiert. Können die Gläubigen an der Natur eine göttliche Zweckbestimmung erkennen, ergibt sich für sie daraus ein klares und einleuchtendes Sollen. Sind sich die Gläubigen bei der inhaltlichen Bestimmung von Natur in Einzelfragen nicht einig, besteht ein kirchliches Lehramt, das dieses Erkenntnisproblem beseitigen kann. Das gemeinsam geglaubte bzw. lehramtlich definierte Sein lässt sich als Grund eines rechtlichen Sollens verstehen.

Insoweit die Letztbegründung des Kirchenrechts mit der Benennung des Geltungsgrunds Gott als Ursprung der natürlichen Ordnung gelingt, stellt sich die Frage, warum die staatlich-rechtlichen Rechtsbegründungsansätze Kirchenrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler umtreiben sollten. Die Antwort liegt in der Bedeutung des staatlichen Rechtsdiskurses für den kirchlichen. Über Kirchenrecht, so meine Annahme, lässt sich ohne Bezugnahme auf das staatliche Recht nicht mehr sprechen, zumindest nicht im Kontext moderner, funktional differenzierter Gesellschaften, in denen dem staatlichen Rechtssystem eine prägende Funktion bei der Herausbildung einer gesellschaftlichen Rechtskultur zukommt. So ist anzunehmen, dass für Glieder funktional differenzierter Gesellschaften die staatliche Rechtsordnung

und die mit ihr verbundene Rechtswirklichkeit die primäre Bezugsgröße ihres Rechtserlebens bildet. Das gilt, so darf man unterstellen, für alle Mitglieder einer Gesellschaft, eingeschlossen für Katholikinnen und Katholiken, die zugleich Rechtsadressatinnen und -adressaten der kirchlichen Ordnung sind. Sie wachsen in die gesellschaftliche Rechtskultur hinein und entwickeln vor diesem Hintergrund ihr Rechtsverständnis – erlernen und übernehmen rechtliche Deutungen, Wertungen und Begründungskonzepte. Als Wandernde zwischen zwei Rechtswelten, der staatlichen und der kirchlichen – tragen sie dieses Verständnis an das kirchliche Recht heran und in die kirchliche Ordnung hinein.

Das hat einige Folgen, die hier aber nicht alle zu besprechen sind. Vorliegend will ich drei Punkte nennen, anhand derer sich die Bedeutung des staatlich-gesellschaftlichen Rechtsbegründungsdiskurses für die Kirchenrechtstheorie andeuten lässt. Dass Katholikinnen und Katholiken als Glieder funktional differenzierter Gesellschaften vom staatlich-gesellschaftlichen Rechtsverständnis geprägt sind, schlägt sich in Bezug auf die Kirchenrechtstheorie m. E. in drei Bereichen nieder:

a) Zum einen prägt die Erfahrung *partikularer gesellschaftlicher Gerechtigkeitsvorstellungen* die Kirchenglieder. So werden die Gläubigen nicht nur damit konfrontiert, dass Seins- und Sollensvorstellungen in gesellschaftlichen Gruppen voneinander abweichen, sondern auch damit, dass Diskrepanzen zwischen den Religionsgemeinschaften, ja sogar zwischen den verschiedenen christlichen Bekenntnissen bestehen. Diese Pluralitäten werden als gesellschaftlicher Normalzustand erlebt, vor dem sich das staatliche Rechts- und Politiksystem bewähren muss. Sie bilden die Basis, auf deren Grundlage (rechts)politische Suchbewegungen erfolgen, um mittels Verhandlung, Kompromiss und Konzession eine Einigung in gesamtgesellschaftlich relevanten stritti-

gen Fragen zu erzielen. Daher bringen die Gläubigen Gerechtigkeitsvorstellungen, die sie für bedenkenswert erachten, in den kirchlichen Kontext ein und stellen sie dort zur Debatte. Dabei übertragen sie die Funktionslogiken des staatlichen Rechts- und Politiksystems in den Binnenkirchenraum. Sie berufen sich auf eine Diskurskultur, in der sich alle Interessierten an Diskursen beteiligen, und in der – um Habermas' Sprachspiel zu bemühen – alle Arten von Sprechakten getätigt, alle Geltungsansprüche in Bezug auf Wahrheit von Aussagen, Richtigkeit von Sprechakten und Wahrhaftigkeit von Äußerungen eingefordert werden dürfen. So entfalten sich nach und nach von der gesellschaftlichen Pluralitätserfahrung geprägte Begründungs- und Anwendungsdiskurse in Bezug auf das Kirchenrecht.

b) Die Kirchenglieder treten zum zweiten vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Rechtserfahrung mit dem Anspruch auf, dass ihre *Zustimmung* zu gesetzgeberischen Projekten im Grundsatz relevant sei. Zwar wird ihr Einverständnis im Bereich der staatlichen Rechtsordnung regelmäßig nicht in Bezug auf einzelne Gesetzesinitiativen erfragt, doch verleihen sie als Staatsbürgerinnen und -bürger ihrer Anerkennung oder Ablehnung rechtspolitischer Vorstöße in mittelbarer Weise Ausdruck. So wirken sie über die demokratischen Wahlen auf die Zusammensetzung der gesetzgebenden Verfassungsorgane ein und nehmen so Einfluss auf die die Gesetzgebung prägende Rechtspolitik. Sehen die Bürgerinnen und Bürger ihren Willen von den parlamentarischen Repräsentantinnen und Repräsentanten nicht angemessen umgesetzt, werden in Einzelfällen auch Elemente der direkten Demokratie eingefordert (das verdeutlichen die Ereignisse rund um Stuttgart 21).

Wenngleich die wenigsten Katholikinnen und Katholiken damit sympathisieren, die Kirchenstruktur durch eine demokratische Verfassung zu ersetzen, tragen sie einen As-

pekt des in demokratischen Prozessen Erlernen in den Binnenkirchenraum, nämlich den Anspruch der Zustimmung zu geltendem Recht als dessen theoretischer Legitimitätsvoraussetzung. Als Recht könne nur gelten, was von den Gläubigen als solches anerkannt wird. Dieser Anspruch erweist sich als theologisch anschlussfähig, spielt doch der Grundsatz der Zustimmung in Glaubensfragen eine große Rolle. Im Kernbereich der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre finden sich Aussagen, die wohl allen Gläubigen als zustimmungswürdig erscheinen. Hier liegt der Anknüpfungspunkt für den *sensus fidei fidelium*, der „eine Sensibilität, ein inneres Gespür [...], das dem ganzen Gottesvolk für den Ursprung, Zusammenhang und die richtige Explikation des Wortes Gottes zu eigen ist; ein intuitives, vorbegriffliches geistlich-geistiges Gespür der inneren Übereinstimmung mit dem Gegenstand des Glaubens“¹¹ beschreibt. Die von allen Gläubigen ausgedrückte Übereinstimmung über einen Glaubensgegenstand wird als vom Heiligen Geist getragener Glaubenssinn des Gottesvolkes gedeutet, der in dogmatischer Hinsicht ein nicht zur Disposition stehendes Glaubensgut kennzeichnet (vgl. 1 Joh 2, 20 und 27; Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche, Art. 12).

Eine solche Qualifizierung eines Glaubensgegenstands hat Folgen für die Bewertung mit ihm verbundenen Kirchenrechts.¹² Setzt der kirchliche Gesetzgeber Aspekte der gemeinsamen Glaubensüberzeugung in rechtliche Normen um, können diese Regelungen als rechtes Kirchenrecht betrachtet werden. Die Geltung des kirchlichen Rechts, das einen Sachverhalt normiert, über den Übereinstimmung aller Gläubigen besteht, muss ihnen gegenüber nicht weiter begründet werden. Seine Legitimität ist offenkundig.

Der von den Katholikinnen und Katholiken aus dem gesellschaftlichen Rechtserfahrungsraum in die kirchlichen Ordnung transferierte Anspruch, dass ihre Anerkennung

bei rechtlichen Positivierungsprozessen eine Rolle spielen müsse, wird auch bei Kirchenrecht, das nicht auf einer gemeinsamen Glaubensüberzeugung gründet, formuliert. Auch diese Auffassung ist theologisch gut einzuholen und in Bezug auf das Kirchenrecht keineswegs neu. Dass das Recht der Kirche der Zustimmung der Kirchenglieder bedürfe, hat eine lange Geschichte. So zitiert Benedikt XVI. an anderer Stelle das berühmte Logion Cyprians, dass in der Kirche nichts ohne den Bischof, nichts ohne den Rat des Presbyteriums und nichts ohne die Zustimmung des Volkes entschieden werden dürfe.¹³ Gratian vertritt die Auffassung, Recht könne zwar ohne Mitwirkung des Gottesvolkes in Geltung treten, ohne dessen Mittun allerdings keine Wirkung entfalten: „Gesetze treten in Kraft, indem sie promulgiert werden, sie werden bekräftigt, indem sie durch das [ihnen entsprechende] Verhalten der Rechtsadressatinnen und -adressaten gebilligt werden. So wie durch die Nichtbefolgung der Rechtsadressatinnen und -adressaten einige Gesetze heute aufgehoben sind, werden durch Befolgung [...] Gesetze auch bekräftigt.“ (Decretum, D. IV. Dict. post c. 3). So übernahmen die kirchlichen Autoritäten den von Justinian wiedergegebenen Grundsatz des römischen Rechts „was alle angeht, muss von allen gebilligt werden“ (Codex Iustinianus, Liber 5, 59.5.2) und formten ihn zu einem Rechtsgrundsatz des Kirchenrechts um. Auf dieser Grundlage entwickelte sich die Theorie der *receptio legis*, in der die Aufeinanderverwiesenheit von Gesetzgeber und Gottesvolk beim Zustandekommen von Kirchenrecht betont wird.¹⁴ Nach dieser Auffassung bedarf das Kirchenrecht somit zur Geltung (so die h. M., mindestens aber zu seiner Wirksamkeit) der Zustimmung der rechtsfähigen Gemeinschaft, auf die es zielt. In diesem Sinne erweist sich der *Geltungsgrund Konsens* als binnenkirchlich anknüpfbares Begründungskonzept.

c) Vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen Rechtserfahrung – zum dritten –, machen die Gläubigen ihre Zustimmung zu rechtlichen Regelungen zunehmend von ihrer *Beteiligung* beim Zustandekommen des sie betreffenden Rechts abhängig. Dabei dominiert nicht die Forderung nach Entscheidungsrechten, die sich mit der hierarchischen Struktur der Kirche nur schwierig vereinbaren ließen. Verlangt werden aber Beteiligungsrechte wie Initiativ-, Informations-, Beratungs- oder Zustimmungsrechte, die den von einer Regelung berührten Gläubigen eingeräumt werden sollen. Auch dieser Anspruch ist theologisch nachvollziehbar: Vor dem Hintergrund der Lehre vom Glaubenssinn des Gottesvolkes liege nahe, Beteiligungsstrukturen zu schaffen und rechtlich zu fixieren, in denen die Sensibilität und das innere Gespür der Gläubigen auch im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung zum Tragen komme.¹⁵ In der kirchenrechtswissenschaftlichen und das Kirchenrecht berührenden theologischen Literatur spiegeln dies die Plädoyers für den Ausbau synodaler Elemente in kirchlichen Entscheidungsstrukturen einschließlich der gesetzgeberischen Prozesse.¹⁶

5. Insofern sie der Bedeutung des Volkes Gottes, wie sie vor allem in der nachkonziliaren Theologie herausgearbeitet wurde, nicht entgegenstehen, sondern sich vielmehr direkt an sie anschließen lassen, stellen die auf der Grundlage gesellschaftlichen Rechtserlebens geweckten Ansprüche der Gläubigen keine dem kirchlichen Rechtsdenken fremde Rationalität dar. Daher spricht nichts dagegen, im Recht der Kirche Momente vorzusehen, in denen auf den rechtlichen Konsens des Gottesvolkes abgestellt wird. Entsprechende Elemente prozedural im kirchlichen Gesetzgebungsverfahren zu konkretisieren, ist rechtstheologisch vorstellbar und darüber hinaus vermutlich politisch klug. Denn dem Kirchenrecht eignet wenig externer Zwangscharakter; ein gewisser faktischer Zwang wirkt allein bei Personen in kirch-

lichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen. Die Durchsetzung kirchlicher Vorgaben hängt zum überwiegenden Teil von der Bereitwilligkeit der Rechtsunterworfenen ab, die von der kirchlichen Rechtsordnung ausgehenden Rechtsfolgen für das eigene Leben zu akzeptieren. Will man bei den Rechtsadressatinnen und -adressaten aufgrund innerer Motivation Befolgung erzeugen, muss ihnen der Zusammenhang zwischen dem Recht und dem Gerechten plausibel gemacht werden. Dies gelingt am ehesten, wenn man an die in Zusammenhang mit der staatlichen Rechtsordnung, der primären Rechtserfahrungsquelle der meisten europäischen Katholikinnen und Katholiken, erprobten Legitimitätsdiskurse anknüpft.

Aus der Bundestagsrede des Papstes lassen sich neben vielen Gedankenanstößen für den Diskurs über die staatliche Rechtsbegründung Anregungen für Überlegungen zur Kirchenrechtsbegründung gewinnen. Es ist weiterzudenken, in der Kirchenrechtstheorie neben der Natur Geltungsgründen wie dem Konsens mehr Raum zuzusprechen (was leicht möglich ist, da der Zustimmungaspekt als Geltungsvoraussetzung in der Rechtsgeschichte und bis heute eine Rolle spielt). Dies muss nicht zwingend einen Begründungssystemwechsel zur Folge haben. Man muss nicht die Frage stellen, ob man den Geltungsgrund Natur generell durch den Konsens ablösen könnte. Doch legt die Beobachtung, dass sich durch Rekurs auf die Natur allein in einer von Pluralitätserfahrung geprägten Gesellschaft und ebenso in einer von dieser Gesellschaft beeinflussten partikularen Gemeinschaft wie der Kirche in vielen Fällen keine eindeutigen Erkenntnisse über ein rechtliches Sollen gewinnen lassen, nahe, zumindest ergänzende Legitimierungskonzepte heranzuziehen. Denkbar ist eine diskursive Annäherung an das natürliche Gerechte: Aus der Wahrnehmung, dass „Natur“ nur interpretiert zu Verfügung steht,

lässt sich der Anspruch begründen, die Interpretationen aller Katholikinnen und Katholiken im Diskurs zuzulassen. Für das kirchliche Gesetzgebungsverfahren lässt sich hierauf aufbauend der Bedarf formulieren, es mit prozeduralen Elementen anzureichern, durch die die Rechtsunterworfenen auf Positivierungsentscheidungen Einfluss zu nehmen vermögen. Im kirchlichen Kontext darf darauf vertraut werden, dass die so erhobenen Naturbegriffe und die von ihnen abgeleiteten rechtlichen Regelungen nicht beliebig sind, sondern von einer gemeinsamen Überzeugung des Gottesvolkes getragen sind.

Anmerkungen

- ¹ Luhmann, Niklas (1977), Funktion der Religion, Frankfurt am Main, 299.
- ² Rüthers, Bernd (2005), Rechtstheorie. Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts, München, Rdnr. 443.
- ³ Rüthers (2005), Rdnr. 245.
Vgl. zum Bezug auf das Naturrecht in der Rechtsprechung der Bundesgerichte die Fundstellen in der FN 294 und 458 in Rüthers (2005), Rdnr. 269 und 432.
- ⁵ Luhmann, Niklas (1993), Politik und Recht, in: ders., Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main, 407–439, 419.
- ⁶ Eder, Klaus (1986), Prozedurale Rationalität. Moderne Rechtsentwicklung jenseits von formaler Rationalisierung: Zeitschrift für Rechtssoziologie 7, 1–30.
- ⁷ Vgl. auch Luhmann, Niklas (1969), Legitimation durch Verfahren, Neuwied; Rawls, John (1976), Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main; Alexy, Robert (1978), Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung, Frankfurt am Main; Habermas, Jürgen (1992), Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates, Frankfurt am Main; für einen Überblick über die Vielzahl der prozeduralistischen Modelle und eine Systematisierung der Ansätze vgl. Tschentscher, Axel (2000), Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit. Rationales Entscheiden, Diskursethik und prozedurales Recht, Baden-Baden.
- ⁸ Habermas, Jürgen (1983), Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt am Main, 103; vgl. explizit zur Rechtsbegründung: Habermas (1992), 138

⁹ Vgl. Habermas (1983), 104–108.

¹⁰ Kühl, Kristian/Reichold, Hermann/Ronellenfisch, Michael (2011), Einführung in die Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch, München, 17 Rdnr. 45.

¹¹ So die Definition in einer aktuellen Publikation: Böttigheimer, Christoph (2010), Gleichberechtigung in der Kirche?, in: ders., Glaubensnöte. Theologische Überlegungen zu bedrängenden Glaubensfragen und Kirchnerfahrungen, Freiburg/Basel/Wien, 202–221, 208.

¹² Vgl. zur kanonistischen Rezeption des Glaubenssinns v.a. Potz, Richard (1978), Die Geltung kirchenrechtlicher Normen. Prolegomena zu einer kritisch-hermeneutischen Theorie des Kirchenrechts (Kirche und Recht 15), Wien, 147–157; Böckenförde, Werner (1994), Statement aus Sicht eines Kirchenrechtlers, in: Wiederkehr, Dietrich (Hg.), Der Glaubenssinn des Gottesvolkes. Konkurrent oder Partner des Lehramts? (QD 151), Freiburg, 207–213; Ohly, Christoph (2000), Sensus fidei fidelium. Zur Einordnung des Glaubenssinnes aller Gläubigen in die Communio-Struktur der Kirche im geschichtlichen Spiegel dogmatisch-kanonistischer Erkenntnisse und der Aussagen des II. Vaticanum (Münchener Theologische Studien, Kanonistische Abteilung 57), St. Ottilien; Burghardt, Dominik (2002), Institution Glaubenssinn. Die Bedeutung des sensus fidei im kirchlichen Verfassungsrecht und für die Interpretation kanonischer Gesetze, Paderborn; Demel, Sabine (2004), Dringender Handlungsbedarf. Der Glaubenssinn des Gottesvolkes und seine rechtliche Umsetzung, in: HerKorr 58, 618–623; Bier, Georg (2008), Wir sind Kirche. Der Glaubenssinn des Gottesvolkes in kirchenrechtlicher Sicht, in: Meier, Dominicus M./Platen, Peter/Reinhardt, Heinrich J.F./Sanders, Frank (Hg.), Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute. FS Klaus Lüdicke (Beihefte zum Münsterischen Kommentar 55), Essen, 73–97.

¹³ Vgl. Ratzinger, Joseph, in: ders./Maier, Hans (1970), Demokratie in der Kirche. Möglichkeiten, Grenzen, Gefahren, Limburg, 44.

¹⁴ Vgl. zur Rezeptionslehre in Bezug auf die kirchlichen Gesetzgeber die Nachweise bei Müller, Hubert (1976), Rezeption und Konsens in der Kirche. Eine Anfrage an die Kanonistik, in: ÖAKR 27, 3–21, 10–13, und Müller, Ludger (2003), Kirchenrecht als kommunikative Ordnung, in: Afk KR 172, 353–379, 371–76.

¹⁵ Vgl. Böckenförde (1994), 210–11; Demel (2004), 618–23; Bier (2008), 92–6

¹⁶ Um nur einige Stimmen zu nennen: Müller (1976), 3–1; Scharr, Peter (1992), Consensus fidelium. Zur Unfehlbarkeit der Kirche aus der Perspektive einer Konsentstheorie der Wahrheit (Studien zur systematischen und spirituellen Theologie 6), Würzburg, 211–218; Puza, Richard (2003), Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg, 11; Demel (2004), 618–623; Böttigheimer (2010), 209.